



Recht-Informationsdienst

der Zeitschrift Caritas in NRW

Nr. 4/2015

Inhalt

Kurze Mitteilungen

Düsseldorfer Tabelle	50
Assistierte Ausbildung (AsA)	50

Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften	51
---	----

Hinweise und Informationsmedien

Beschäftigung von Menschen mit Behinderung	51
Alterseinschätzung – Verfahrensgarantien für eine Kindeswohlorientierte Praxis	51
Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII	52
Sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen	52
„Posten, Liken, Teilen - aber sicher!“	52

Allgemeine Rechtsfragen – Mietrecht

Mietpreisbremse für Neuvermietungen in NRW	53
Kappungsgrenze für bestehende Mietverhältnisse in NRW	55

Familie

Auskunftspflicht des Unterhaltspflichtigen gegenüber dem Sozialamt bei Heimunterbringung der Mutter – LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 26.01.2015 –	56
--	----

Behinderte Menschen

aktion 5 – Förderung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	58
Nachteilsausgleiche nach dem Grad der Behinderung	59

Migranten

Bleiberecht und Abschiebung: Neubestimmung 2015 – Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung –	61
--	----

Rechtsschutz

Überlange Gerichtsverfahren: Anspruch auf Entschädigung – Bundessozialgericht, Urteil vom 12.02.2015 –	63
---	----



Kurze Mitteilungen

Düsseldorfer Tabelle ab 1. August 2015

Für Familiengerichte und geschiedene oder getrennt lebende Eltern ist die Düsseldorfer Tabelle die Richtschnur für den Unterhalt der Kinder. Sie ist nach Alter des Kindes und Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen gegliedert. Die Tabelle ist eine Richtlinie, kein Gesetz.

Die Tabelle wurde zum 1. August 2015 verändert, weil durch das am 22. Juli 2015 verkündete „Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags“ u. a. das Kindergeld und der steuerliche Kinderfreibetrag auf 4.512 Euro pro Jahr angehoben wurden. Nach der gesetzlichen Regelung wird der steuerliche Kinderfreibetrag – das Existenzminimum eines Kindes – ab dem 1. Januar 2016 um weitere 96 Euro auf 4.608 Euro erhöht. Dann muss die Düsseldorfer Tabelle erneut angepasst werden.

Die „Düsseldorfer Tabelle“ und die gleichzeitig veröffentlichten Anmerkungen und aktualisierten Leitlinien, die sich auch auf den Ehegattenunterhalt und den Elternunterhalt erstrecken, sind auf der Homepage in leserfreundlich überarbeiteter Form zu finden.

– [www.caritas-nrw.de/Recht-Informationsdienst/Düsseldorfer Tabelle](http://www.caritas-nrw.de/Recht-Informationsdienst/Düsseldorfer_Tabelle)

Assistierte Ausbildung

Ziel der Assistierte Ausbildung ist es, besonders förderungsbedürftigen jungen Menschen den Übergang von der Schule in eine betriebliche Berufsausbildung, deren erfolgreichen Abschluss und die nachhaltige Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Die gesetzliche Regelung in § 130 SGB III ist am 1. Mai 2015 in Kraft getreten.

Förderfähig sind

- ▶ die **individuelle, kontinuierliche Begleitung und Förderung** lernbeeinträchtigter oder sozial benachteiligter junger Menschen von der Ausbildungssuche bis zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss (z. B. Berufsorientierung, Profiling, Bewerbungstraining sowie Unterstützung während der Ausbildung und zur Arbeitsaufnahme),
- ▶ Maßnahmen zur **Unterstützung von Betrieben** bei administrativen und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit der Anbahnung und Durchführung der betrieblichen Ausbildung.

Neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Bundesgesetzblatt I

(www.gesetze-im-internet.de)

Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung	2015, 1386
Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention.....	2015, 1368
Gesetz zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung	2015, 1211
Gesetz zur Anhebung des Grundfreibetrags, des Kinderfreibetrags, des Kindergeldes und des Kinderzuschlags.....	2015, 1202

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land NRW

(www.recht.nrw.de)

Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG).....	2015, 441
Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit Mietpreisbegrenzung (Mietpreisbegrenzungsverordnung – MietbegrenzVO NRW).....	2015, 489

Hinweise und Informationsmedien

Beschäftigung von Menschen mit Behinderung

Die u. a. vom Westdeutschen Handwerkskammertag mit Förderung des Bundesarbeitsministerium herausgegebene Broschüre befasst sich ausführlich und verständlich mit der Einstellung, Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderung, zeigt Möglichkeiten der fachlichen und finanziellen Unterstützung auf und erklärt die gesetzlichen Regelungen.

Auch das Verzeichnis der jeweiligen Ansprechpartner bei den einzelnen Kammerorganisationen, die zum Thema Inklusion in der Arbeitswelt beraten, kann für die Beratung von Menschen mit Behinderung hilfreich sein.

– Download unter www.handwerk-nrw.de/service/publikationen/inklusion.html

Alterseinschätzung – Verfahrensgarantien für eine Kindeswohlorientierte Praxis

Der Bundesfachverband UMF geht in der 24-seitigen Broschüre auf die Verfahrensgarantien für eine Kindeswohlorientierte Praxis bei der Alterseinschätzung ein. Er geht von den sozialpädagogischen und rechtlichen Anforderungen an den Umgang mit Minderjährigen

und orientiert sich an den von dem European Asylum Support Office (EASO) entwickelten Kriterien. Behandelt werden neun wesentliche Themen beispielsweise die Wahrung des Kindeswohls, die rechtliche Vertretung, die Dokumentation der Entscheidung, Beschwerdemöglichkeiten und der Datenschutz, jeweils mit einer Prüfliste.

– www.b-umf.de/images/alterseinschätzung_2015.pdf

Qualitätsmaßstäbe und Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII

Erstmals seit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vor 25 Jahren haben die Landesjugendämter Empfehlungen für die Hilfeplanung veröffentlicht. Diese geben den Fachkräften in einem Kernprozess der Kinder- und Jugendhilfe bundesweit einheitlich Orientierungsmaßstäbe für ihre Praxis.

– www.bagljae.de

Sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe und Gewalt in betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat Handlungsleitlinien zu sexuellen Grenzverletzungen beschlossen, die sich inhaltlich an den Vorgaben des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch orientieren.

Dargestellt werden fachliche Rahmenbedingungen für einen angemessenen Umgang mit dem Thema sexuelle Gewalt, Präventions- und Schutzkonzepte und erforderliche Interventionsmaßnahmen.

– www.bagljae.de

„Posten, Liken, Teilen – aber sicher!“

Der Westdeutsche Rundfunk bietet auf seiner Internetseite drei Multimediareportagen mit Informationen und Tipps zum rechtmäßigen Umgang auf Facebook, Twitter und Co. an.

Die Reportagen geben einen guten Einblick in die nicht leicht verständliche Thematik und die Risiken, die in der Praxis häufig nicht erkannt bzw. unterschätzt werden:

Der erste Teil enthält Tipps zum Urheberrecht in den sozialen Medien. Der zweite Teil befasst sich mit Fotos und Bildrechten. Der dritte Teil enthält Informationen über Impressum, Abmahnung und Äußerungen.

– www1.wdr.de/themen/digital/socialmediarecht/

Impressum

Der Recht-Informationsdienst ist eine Beilage der Zeitschrift Caritas in NRW

Verantwortlicher Redakteur: Heinz-Gert Papenheim.

Herausgeber: Diözesan-Caritasverbände von Aachen, Essen, Köln, Münster, Paderborn

Die Erteilung weiterer Informationen und Beratung im Einzelfall ist der Redaktion nicht möglich.

Die Urheberrechte sind vorbehalten. Sie erstrecken sich auch auf Gerichtsentscheidungen, soweit diese vom Bearbeiter redigiert bzw. in Leitsätze gefasst worden sind.



Mietpreisbremse für Neuvermietungen in NRW

Die Mietpreisbremse gilt seit dem 1. Juli 2015. Sie bewirkt, dass bei einer Neuvermietung die Miete maximal um zehn Prozent über der ortsüblichen Vergleichsmiete liegen darf.

Örtlicher Geltungsbereich

Die Mietpreisbremse gilt nur in den 22 NRW-Kommunen, die in der Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit Mietpreisbegrenzung genannt sind:

Regierungsbezirk Düsseldorf: Düsseldorf, Erkrath, Kleve, Langenfeld (Rheinland), Meerbusch, Monheim am Rhein, Neuss, Ratingen

Regierungsbezirk Köln: Aachen, Bonn, Brühl, Frechen, Hürth, Köln, Leverkusen, Siegburg, St. Augustin, Troisdorf

Regierungsbezirk Münster: Münster, Bocholt

Regierungsbezirk Detmold: Bielefeld, Paderborn

Sie ist anzuwenden auf Mietverhältnisse, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung abgeschlossen werden. Es kommt allein auf den Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages an und nicht z. B. auf das Datum des Einzugs.

Ausgenommene Wohnungen

Vor der Mietpreisbremse sind u. a. Wohnungen in Neubauten und umfassend renovierte Wohnungen ausgenommen:

- ▶ **Neubau:** Ein Neubau ist eine Wohnung bzw. ein Wohnhaus, das erstmals nach dem 1. Oktober 2014 genutzt und vermietet wird.
- ▶ **Umfassende Modernisierung:** Eine Modernisierung ist umfassend, wenn sie einen solchen Umfang aufweist, dass die Investition etwa ein Drittel des für eine vergleichbare Neubauwohnung erforderlichen Aufwands erreicht.
- ▶ **Vormiete:** Ist die Miete, die der vorherige Mieter zuletzt schuldete, höher als die eigentlich zulässige, so darf eine Miete nur bis zur Höhe der Vormiete vereinbart werden.

Aufwändige Modernisierungsmaßnahmen vor Beginn des Mietverhältnisses können weiter beim Mietpreis berücksichtigt werden, und zwar nach den gleichen Regeln wie in einem bestehenden Mietverhältnis (§ 559 Abs. 1 bis 3 BGB). Sie rechtfertigen also einen weiteren Zuschlag über das hinaus, was nach der Mietpreisbremse zulässig ist.

Ortsübliche Vergleichsmiete

Die ortsübliche Vergleichsmiete ist in qualifizierten und einfachen Mietspiegeln doku-

mentiert. Gibt es keinen Mietspiegel, kann auf Datenbanken von Vermieter- und Mieterverbänden sowie vergleichbare statistische Erhebungen zur Bestimmung der ortsüblichen Miete zurückgegriffen werden.

Verstoß gegen die Mietpreisbremse

Die vereinbarte Miete ist insoweit unwirksam, als der zulässige Betrag überstiegen wird. Der neue Mieter ist also verpflichtet, maximal nur 110 Prozent der ortsüblichen Miete zu zahlen. Im Zweifel sollten sich Mieter, die an der Richtigkeit der vereinbarten Miete zweifeln, zunächst an einen Mieterverein wenden oder die Rechtsberatung durch einen Anwalt suchen.

Rückforderung zu viel gezahlter Miete

Der Mieter kann die Rückzahlung zu viel gezahlter Miete verlangen. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht aber nur hinsichtlich der zu viel gezahlten Miete, die nach Zugang der Rüge fällig geworden ist.



Kappungsgrenze für bestehende Mietverhältnisse in NRW

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die Möglichkeit genutzt, von der gesetzlichen Regelung in § 558 Abs. 3 BGB abzuweichen, die eine Kappungsgrenze von 20 Prozent in drei Jahren vorsieht. Die Kappungsgrenze schränkt das Recht des Vermieters zu Mieterhöhungen ein:

Seit dem 1. Juni 2014 dürfen Vermieter innerhalb von drei Jahren die Kaltmiete um höchstens 15 Prozent erhöhen: jedoch gilt dies nur, wenn die letzte Mieterhöhung wenigstens 15 Monate zurückliegt und die veranschlagte Miete unter dem aktuellen Mietpiegel einer Vergleichswohnung liegt. Existiert kein verwertbares Mietspiel, ist von der ortsüblichen Miete auszugehen.

Verordnung zur Bestimmung der Gebiete mit Absenkung der Kappungsgrenze (Kappungsgrenzenverordnung – KappGrenzVO NRW) vom 20.05.2014 (GV.NRW, Seite 298)

Geltungsbereich der Kappungsgrenze

Die Verordnung bestimmt, dass Kaltmieten bei bestehenden Mietverträgen höchstens um 15 Prozent innerhalb von drei Jahren steigen dürfen. Diese Absenkung der Kappungsgrenze gilt aber nur in den 59 NRW-Kommunen, die in der Verordnung genannt sind:

Regierungsbezirk Düsseldorf: Dinslaken, Dormagen, Düsseldorf, Emmerich am Rhein, Erkrath, Geldern, Grevenbroich, Haan, Hilden, Kamp-Lintfort, Kempen, Kevelaer, Kleve, Langenfeld (Rheinland), Meerbusch, Moers, Monheim am Rhein, Neuss, Ratingen, Rommerskirchen, Wesel

Regierungsbezirk Köln: Aachen, Alfter, Bad Honnef, Bergisch Gladbach, Bonn, Brühl, Euskirchen, Frechen, Hürth, Jülich, Kerpen, Köln, Leverkusen, Niederkassel, Overath, Rösrath, St. Augustin, Siegburg, Troisdorf, Wesseling

Regierungsbezirk Münster: Bocholt, Bottrop, Coesfeld, Greven, Gronau (Westfalen), Haltern am See, Lotte, Münster, Ostbevern, Raesfeld, Rheine, Senden, Waltrop

Regierungsbezirk Detmold: Bielefeld, Paderborn, Rheda-Wiedenbrück

Regierungsbezirk Arnsberg: Bad Sassendorf, Soest

Anrechnung von Mieterhöhungen aus dem Vorjahr

Geht dem Mieter im räumlichen Geltungsbereich der Verordnung ein Mieterhöhungsschreiben nach dem 1. Juni 2014 zu, gilt die neue Kappungsgrenze. Mieterhöhungen aus den Vorjahren sind anzurechnen.

Hat der Vermieter im Vorjahr die Miete bereits um 10 Prozent erhöht, kann er höchstens noch um 5 Prozent erhöhen. Die ortsübliche Vergleichsmiete darf er nicht überschreiten.

Auskunftspflicht des Unterhaltspflichtigen gegenüber dem Sozialamt bei Heimunterbringung der Mutter

LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 26.01.2015 – L 20 SO 12/14, BeckRS 2015, 66629

Die Beteiligten streiten über die Verpflichtung des Klägers, dem beklagten Sozialhilfeträger Auskunft über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen (§ 117 Absatz 1 SGB XII). Die Mutter des Klägers leidet an einer fortgeschrittenen Demenzerkrankung und ist in einem Altenzentrum untergebracht.

Der Beklagte trägt die nicht durch eigenes Einkommen (Witwenrente) und andere Sozialleistungen abgedeckten Heimpflegekosten sowie die Hilfe zum Lebensunterhalt in Einrichtungen.

Mit Bescheid vom 28.08.2012 forderte er den Kläger zur Auskunftserteilung bezüglich seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse auf. Der Kläger gehöre zu deren unterhaltspflichtigen Verwandten. Unterhaltsansprüche gingen nach § 94 Absatz 1 SGB XII auf die Beklagte als Sozialhilfeträger über.

Hiergegen erhob der Kläger Widerspruch. Seine Mutter habe ihn nicht unterhalten können, als er selbst unterhaltsberechtigter gewesen sei. Sie sei in zweiter Ehe verheiratet gewesen, seit dem 01.01.1979 sei sie verwitwet. Die daraufhin gewährte Witwenrente sei das erste Einkommen gewesen, das sie in ihrem Leben bezogen habe. Sie habe nie einen Beruf erlernt oder eine Tätigkeit ausgeübt und sei immer aufgrund ihrer Ehen unterhaltsberechtigter gewesen. Er habe seit seinem 14. Lebensjahr für sich selbst gesorgt; bis dahin habe sein Vater seinen Unterhalt bestritten. 1965 und 1966 sei die Hilfeempfangerin obdachlos gewesen. Er lehne deshalb jegliche Auskünfte und auch jeglichen Unterhalt ab.

Er teilte ergänzend mit, seine Mutter habe ihre Unterhaltspflicht größtenteils vernachlässigt. Seine Großmutter habe ihn unterhalten. Seine Mutter sei immer der Meinung gewesen, dass andere (so sein Vater) für ihren Lebensunterhalt zu sorgen hätten. Als weiteren Nachweis legte er ein Schreiben der Schwester der Mutter vor. Diese bestätigte darin, dass der Kläger sich seit seinem 14. Lebensjahr selbst versorgt habe und ihre Mutter, die Großmutter des Klägers, diesen bis 1969 während seiner Lehre bei sich untergebracht habe.

Der Beklagte wies den Widerspruch des Klägers als unbegründet zurück. Die Klage des Klägers hatte bei dem Sozialgericht und bei dem Landessozialgericht keinen Erfolg:

1. Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig. Die Voraussetzungen des § 117 Absatz 1 S. 1 SGB XII lagen vor. Die Beklagte war berechtigt, die vom Kläger erbetenen Auskünfte zu fordern.
2. Der Kläger ist als potenziell unterhaltspflichtig gegenüber der Hilfeempfangerin – seiner Mutter – anzusehen, so dass er grundsätzlich zur Auskunftserteilung



verpflichtet ist. Denn die Rechtmäßigkeit eines Auskunftsverlangens setzt nicht voraus, dass der Hilfeempfängerin gegenüber ihrem Sohn ein Unterhaltsanspruch tatsächlich und nachweislich zusteht.

3. Ein Auskunftsanspruch ist nur dann ausgeschlossen, wenn von vornherein, d. h. ohne nähere Prüfung, ohne Beweiserhebung und ohne eingehende rechtliche Überlegungen ersichtlich ist, dass ein Unterhaltsanspruch nicht besteht.
4. Es ist keineswegs gänzlich ausgeschlossen, dass der Kläger als Sohn der Hilfeempfängerin und damit als Verwandter in gerader Linie nach § BGB § 1601 BGB zum Unterhalt verpflichtet ist. Soweit der Kläger sinngemäß vorträgt, die Hilfeempfängerin habe ihren Unterhaltsanspruch ihm gegenüber jedenfalls verwirkt, weil sie ihn niemals finanziell unterhalten und sich ab seinem 14. Lebensjahr nicht mehr um ihn gekümmert habe, erscheint ein Unterhaltsanspruch allein aus diesem Grund jedenfalls nicht als offensichtlich ausgeschlossen.
5. Die Prüfung eines solchen Anspruchs – einschließlich einer etwa notwendigen Beweiserhebung zu tatsächlichen Umständen – obliegt nach dem zuvor Gesagten allein den Zivilgerichten.

Anmerkung: Das Landessozialgericht macht deutlich, dass Klagen gegen den öffentlich-rechtlichen Auskunftsanspruch aus § 117 SGB XII in aller Regel keinen Erfolg haben. Den Klägern, die glauben, Unterhaltszahlungen durch Verweigerung der Auskunft vermeiden zu können, entstehen in den meisten Fällen nur zusätzliche Kosten; denn ihnen wird die Zahlung der Gerichtskosten auch dann auferlegt, wenn nicht sicher ist, ob eine Unterhaltspflicht besteht, weil die Verwaltungsgerichte die Prüfung der Unterhaltspflicht den Familiengerichten im Unterhaltsverfahren überlassen.

Die gesetzliche Unterhaltspflicht gegenüber den Eltern entfällt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum § 1611 BGB nur in seltenen Ausnahmefällen:

Selbst ein vom Vater ausgehender Kontaktabbruch seit dem Abitur über mehrere Jahrzehnte stelle zwar regelmäßig eine Verfehlung dar, sei aber nur bei Vorliegen weiterer Umstände eine schwere Verfehlung, die zur Verwirkung des Elternunterhalts führe; denn der Vater habe sich in den ersten 18 Lebensjahren seines Sohnes um diesen gekümmert (Beschluss vom 12. Februar 2014 – XII ZB 607/12). Dagegen hat es eine schwere Verfehlung darin gesehen, dass eine Mutter ihr Kind im Alter von 1 bis 1 ½ Jahren in der Obhut der Großeltern zurückgelassen und dann keinen Anteil an seinem Leben und seiner Entwicklung genommen hat (BGH, Urteil vom 19.05.2004 – XII ZR 304/02, NJW 2004, 3109).

aktion 5 – Förderung behinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Die Integrationsämter des Landschaftsverbandes Rheinland und des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe gewähren auf Antrag Zuschüsse zur Eingliederung besonders betroffener gleichgestellter oder schwerbehinderter Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Antragsberechtigte und Antragsfrist

Antragsberechtigt sind je nach Maßnahme

- ▶ Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber,
- ▶ besonders betroffene gleichgestellte und schwerbehinderte Menschen:
 - a) Menschen mit schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderungen und einem Grad der Behinderung von mindestens 80, die eine besondere Unterstützung im Arbeitsleben benötigen,
 - b) Menschen mit einer geistigen oder psychischen Behinderung,
 - c) Abgänger aus Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM),
 - d) Schulabgänger und Schulabgängerinnen aus Förderschulen oder aus integrativer Beschulung.

Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Unterlagen innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme des Arbeitsvertrags oder der Maßnahme eingereicht werden.

Verwendungszweck, Umfang und Konditionen

Gewährt werden

- ▶ **Einstellungsprämien** an Arbeitgeber in Höhe von bis zu 5.000 Euro,
- ▶ **Ausbildungsprämien** an Arbeitgeber in Höhe von 3.000 Euro, im Anschluss kann eine Einstellungsprämie in Anspruch genommen werden,
- ▶ pauschalierter Minderleistungsausgleich von 300 bis 500 Euro monatlich **bis zu 5 Jahre**,
- ▶ pauschalierte Erstattung des **besonderen betrieblichen Betreuungsaufwands** von 210 Euro monatlich **bis zu 5 Jahre**,
- ▶ **Vorbereitungsbudget** für schwerbehinderte Schulabgänger,
- ▶ **Integrationsbudget** zur individuellen Unterstützung der Arbeitsaufnahme,
- ▶ Förderungen für zeitlich begrenzte **innovative Projekte**.

Zu weiteren Informationen, Richtlinien, Antragsformularen usw. siehe www.aktion5.de.



Nachteilsausgleiche nach dem Grad der Behinderung

20	50	
Teilnahme am Behindertensport (§ 29 Abs. 1 SGB I)	Schwerbehinderteneigenschaft (§ 2 Abs. 2 SGB IX)	Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung für Behinderte in Werkstätten (SGB V und SGB VI)
30/40	Steuerfreibetrag: 570 Euro (§ 33b EStG)	Kfz-Finanzierungshilfen für Berufstätige (z. B. § 20 SchwbAV i. V. m. KfzHV)
Gleichstellung (§ 2 Abs. 3 SGB IX)	Bevorzugte Einstellung, Beschäftigung (§§ 81, 122 SGB IX)	Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI: 2.100 Euro (§ 24 Wohnraumförderungsg)
Kündigungsschutz bei Gleichstellung (§ 68 Abs. 3 SGB IX)	Kündigungsschutz (§§ 85 ff SGB IX)	
Steuerfreibetrag: GdB 30: 310 Euro GdB 40: 430 Euro (§ 33b EstG)	Begleitende Hilfe im Arbeitsleben (§ 102 SGB IX)	Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit i. S. d. § 14 SGB XI: 1.200 Euro (§ 17 Wohngeldgesetz)
	Freistellung von Mehrarbeit (§ 124 SGB IX)	Ermäßigung bei Kurtaxen (Ortssatzungen)
	5/6 Arbeitstage Zusatzurlaub (§ 125 SGB IX)	Wahlweise: Entfernungskostenpauschale: 0,30 Euro/km (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG) oder Die tatsächlichen Aufwendungen für den Weg zur Arbeit (statt Entfernungspauschale) können geltend gemacht werden, wenn gleichzeitig Merkzeichen „B“ anerkannt ist. (§ 9 Abs. 2 EStG)
	Um bis zu 5 Jahre vorgezogene Altersrente (§§ 37, 236a SGB VI)	
	Vorgezogene Pensionierung von Beamten mit 60 bzw. 62 (§ 52 BBG)	
	Stundenermäßigung bei Lehrern: bundeslandabhängig	
	Beitragsermäßigung bei Automobilclubs, z. B. ADAC, DTC (Satzungen der Clubs)	

60	80	90
Steuerfreibetrag: 720 Euro (§ 33b EStG)	Steuerfreibetrag: 1.060 Euro (§ 33b EStG)	Steuerfreibetrag: 1.230 Euro (§ 33b EStG)
Ermäßigter Rundfunkbeitrag von 5,83 Euro bei GdB allein wegen Sehbehinderung (§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)*	Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit i. S. d. § 14 SGB XI: 1.500 Euro (§ 17 Wohngeldgesetz)	Sozialtarif beim Telefon: Blind, gehörlos oder sprachbehindert + GdB 90: Ermäßigung um bis zu 8,72 Euro/ Monat im Rahmen des Sozialtarifs für bestimmte Tarife, nicht bei Flatrates.
70		
Steuerfreibetrag: 890 Euro (§ 33b EStG)	Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung (wenn gleichzeitig Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI besteht): 4.500 Euro (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)	100
Wahlweise: Entfernungskostenpauschale: 0,30 Euro/km (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG) oder Die tatsächlichen Aufwendungen für den Weg zur Arbeit (statt Entfernungspauschale) können geltend gemacht werden. (§ 9 Abs. 2 EStG)		Steuerfreibetrag: 1.420 Euro (§ 33b EStG)
	Preisnachlass von verschiedenen Mobilfunkbetreibern	Freibetrag beim Wohngeld: 1.500 Euro (§ 17 Wohngeldgesetz)
	Abzugsbetrag für Privatfahrten: bis zu 3.000 km x 0,30 Euro = 900 Euro (§ 33 EStG)	Freibetrag bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer in bestimmten Fällen (§ 13 Abs. 1 Nr. 6 ErbStG)
Abzugsbetrag für Privatfahrten, wenn gleichzeitig Merkzeichen „G“ eingetragen ist: bis zu 3.000 km x 0,30 Euro = 900 Euro (§ 33 EStG)	Ermäßigter Rundfunkbeitrag von 5,83 Euro, wenn keine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen möglich ist (RF) (§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)*	Vorzeitige Verfügung über Bausparkassen bzw. Sparbeiträge (Wohnungsbau-Prämienengesetz bzw. Vermögensbildungsgesetz)
		Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung: 4.500 Euro (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)

* Zu weiteren Regelungen über Ermäßigung bzw. Befreiung siehe den Beitrag „Rundfunkbeitrag“.



Bleiberecht und Abschiebung: Neubestimmung 2015

Das „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und Aufenthaltsbeendigung“ sieht u. a. erstmals eine bundesgesetzliche stichtagsunabhängige Bleiberechtsregelung für Langzeitgeduldete vor. Es ist am 1. August 2015 in Kraft getreten.

www.gesetze-im-internet.de/Aufenthaltsgesetz

Nach wie vor fehlt eine konsequente Integrationspolitik: Integration wird gefordert, aber nicht gefördert. Geduldete und asylsuchende Flüchtlinge haben keinen Anspruch auf einen Sprachkurs. Die Arbeitsmarktintegration wird durch Verbote und Einschränkungen behindert. Aufenthaltsverbote können zwar leichter aufgehoben werden, aber nur, wenn ansonsten alle Voraussetzungen für das Bleiberecht vorliegen.

1. Bleiberecht für langzeitgeduldete Alleinstehende und Familien

Alleinstehenden, die mehr als **acht Jahre** in Deutschland leben, soll ein Bleiberecht erteilt werden. Die Frist verkürzt sich für **Familien** auf **sechs Jahre** (§ 25b AufenthG).

Voraussetzung hierfür ist, dass

- ▶ keine Straftaten begangen wurden,
- ▶ Sprachkenntnisse auf dem Niveau A2 bestehen und
- ▶ der Lebensunterhalt überwiegend durch Erwerbstätigkeit gesichert bzw. dies in Zukunft zu erwarten ist.

Dem Ehegatten, dem Lebenspartner und minderjährigen ledigen Kindern, die mit einem Begünstigten in familiärer Lebensgemeinschaft leben, soll unter den genannten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis wird längstens für zwei Jahre erteilt und verlängert.

Kein Bleiberecht steht der großen Gruppe Geduldeter zu, die wegen Täuschung über ihre Identität oder Verweigerung der Passbeschaffung nicht abgeschoben werden, aber die Anforderung der Bleiberechtsregelung nicht erfüllen können.

2. Bleiberecht für gut integrierte Jugendliche

Geduldete Jugendliche können bereits **nach 4 Jahren** Schulbesuch eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Der Bleiberechtsantrag muss vor dem 21. Geburtstag gestellt werden (§ 25a AufenthG).

Unbegleitete Flüchtlinge, die mit 17 Jahren nach Deutschland kommen, können von dieser Regelung nicht profitieren: Bis sie vier Jahre Bildung auf einer deutschen Schule absolviert haben, sind sie älter als 21 Jahre und damit vom Bleiberecht ausgeschlossen.

Minderjährigen ledigen Kindern sowie dem Ehegatten oder Lebenspartner, der mit einem

Begünstigten in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§215a Abs.4 AufenthG).

3. Duldungsmöglichkeit während einer Ausbildung

Für Ausländer, die vor Vollendung des 21. Lebensjahres eine Berufsausbildung beginnen, **kann** eine Duldung ausgestellt werden (§ 60a AufenthG). Geduldete aus den sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ sind von dieser Duldung wegen Ausbildung ausgeschlossen.

Die Duldung gilt zunächst für ein Jahr. Sie **soll** bei andauernder Berufsausbildung um jeweils ein weiteres Jahr verlängert werden. Nach erfolgreicher Berufsausbildung kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer der erworbenen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung erteilt werden (§ 18a AufenthG).

Die Integrationschancen der befristet geduldeten Jugendlichen sind beeinträchtigt; denn viele Arbeitgeber wollen sich nicht auf die mit einer Duldung bestehenden Unsicherheiten einlassen.

4. Verlängertes Bleiberecht für Opfer von Zwangsprostitution

Für Opfer von Zwangsprostitution nach den §§ 232, 233 oder § 233a des Strafgesetzbuches soll nach Beendigung des Strafverfahrens die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden, wenn humanitäre bzw. persönliche Gründe oder öffentliche Interessen die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern (§ 25 Abs. 4a AufenthG).

5. Familiennachzug subsidiär Schutzberechtigter

Subsidiär schutzberechtigt sind Menschen, die weder als Asylberechtigte noch als Flüchtlinge gemäß der Genfer Konvention anerkannt sind, denen aber in ihren Heimatländern ein „ernsthafter Schaden“ droht, also insbesondere Gefahren für Leib und Leben (§ 4 Asylverfahrensgesetz). Sie haben Anspruch auf **Nachzug der minderjährigen Kinder und des Ehegatten** (§ 25 Abs. 2 AufenthG).

Bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen können die Eltern auch dann nachziehen, wenn der Minderjährige lediglich über den subsidiären Schutzstatus verfügt.

Der **Antrag auf Familiennachzug** muss **innerhalb von drei Monaten** nach unanfechtbarer Zuerkennung des subsidiären Schutzes gestellt werden (§ 25 Abs. 2 AufenthG).

Für Ausländer, denen zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Juli 2015 subsidiärer Schutz unanfechtbar zuerkannt wurde, beginnt die Drei-Monats-Frist mit Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. August 2015 (§ 104 Abs. 11 AufenthG).



Überlange Gerichtsverfahren: Anspruch auf Entschädigung

Bei überlanger Dauer eines Gerichtsverfahrens kann den Klägern eine Entschädigung in Höhe von in der Regel 1.200 Euro für jede Instanz zustehen.

Bundessozialgericht, Urteil vom 12.02.2015 – B 10 ÜG 11/13 R

Die Klägerin bezog Leistungen nach dem SGB II. Wegen eines Meldeversäumnisses und gleichzeitig wiederholter Pflichtverletzung wurde die Regelleistung durch Widerspruchsbescheid vom 01.12.2009 unter Abänderung des Bewilligungsbescheids für die Monate November 2009 bis Januar 2010 um 20 vom Hundert, insgesamt 216 Euro, abgesenkt und der Kürzungsbetrag einbehalten.

Mit ihrer am 08.12.2009 beim SG Speyer erhobenen Klage wandte sich die Klägerin gegen die Aufhebung der Absenkung. Nach Aktenbeziehung und Schriftsatzwechsel forderte das Ausgangsgericht die Klägerin seit März 2010 wiederholt zur Vorlage der Einladungen zu den Meldeterminen auf. Nachdem die Klägerin im August 2010 mitgeteilt hatte, die Einladungen seien nicht mehr auffindbar, bewilligte das Ausgangsgericht im September 2010 Prozesskostenhilfe und verfügte die Wiedervorlage zum 07.10.2010. Mehr als ein Jahr später, am 16.12.2011 erhob die Klägerin Verzögerungsrüge. Im Mai 2012 erfolgte die Ladung zur mündlichen Verhandlung am 25.06.2012. In diesem Termin endete das Verfahren mit der Annahme eines vom Beklagten unterbreiteten Anerkenntnisses durch die Klägerin.

Am 13.12.2012 hat die Klägerin Klage auf Entschädigung wegen überlanger Verfahrensdauer in Höhe von 2.100 Euro erhoben. Das Landessozialgericht hat das beklagte Land verurteilt, an die Klägerin eine Entschädigung in Höhe von 216 Euro zu zahlen und die weitergehende Klage abgewiesen.

Das Bundessozialgericht hat das Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 25. September 2013 aufgehoben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen:

1. Wer infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen **Nachteil** erleidet, wird angemessen entschädigt. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere nach der **Schwierigkeit und Bedeutung** des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter.
2. Die **Bedeutung** eines Verfahrens ergibt sich aus der allgemeinen Tragweite der Entscheidung für die materiellen und ideellen Interessen der Beteiligten. Es kommt nicht auf den objektiven Umfang der eingeklagten Forderung an, sondern um die Bedeutung für den Kläger im Einzelfall. Geht es um Grundsicherungsleistungen, die zur Deckung des Lebensunterhalts im Existenzminimumsbereich fehlen, so spricht dieser Umstand gegen eine untergeordnete Bedeutung.

3. Ein Nachteil, der nicht Vermögensnachteil ist, wird vermutet, wenn ein **Gerichtsverfahren unangemessen lange gedauert** hat. Das Bundessozialgericht geht davon aus, dass eine Verfahrensdauer **zwölf Monate je Instanz** in der Regel als angemessen anzusehen ist, eine längere nur dann, wenn die Überschreitung trotz vertretbarer aktiver Verfahrensgestaltung des Gerichts eingetreten ist. Verzögerungen infolge fehlender Mitwirkung des Klägers werden nicht berücksichtigt.
4. Die Entschädigung beträgt pauschal **1.200 Euro für jedes Jahr der Verzögerung**. Dieser Betrag ist in aller Regel auch dann zu zahlen, wenn er den Streitwert (hier: 216 Euro) um ein Vielfaches übersteigt. Nur ausnahmsweise, in atypischen Sonderfällen, kann das Gericht einen höheren oder niedrigeren Betrag festsetzen. Der Anspruch auf Entschädigung besteht allerdings nicht, soweit nach den Umständen des Einzelfalles Wiedergutmachung auf andere Weise ausreichend ist.
5. Entschädigung erhält ein Verfahrensbeteiligter nur, wenn er bei dem mit der Sache befassten Gericht die Dauer des Verfahrens gerügt hat (**Verzögerungsrüge**). Die Verzögerungsrüge kann erst erhoben werden, wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in einer angemessenen Zeit abgeschlossen wird (§ 198 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz).
6. Eine **Klage** zur Durchsetzung eines Entschädigungsanspruchs kann frühestens sechs Monate nach Erhebung der Verzögerungsrüge erhoben werden. Die Klage muss spätestens sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, die das Verfahren beendet, oder einer anderen Erledigung des Verfahrens erhoben werden (§ 198 Abs. 5 Gerichtsverfassungsgesetz).

Anmerkung: Das Urteil befasst sich mit den Rechtsschutzmöglichkeiten gegen überlange Gerichtsverfahren. Wegen der komplizierten Rechtslage sollte stets juristischer Rat eingeholt werden.

- ▶ **Verzögerungsrügen** müssen möglichst schriftlich und deutlich erhoben werden. Angesichts der vom Bundessozialgericht den Sozial- und Landessozialgerichten für den Regelfall eingeräumten Frist von 12 Monaten kann davon ausgegangen werden, dass Verzögerungsrügen erhoben werden können, wenn sechs Monate nach Klageerhebung verstrichen sind und nicht abzusehen ist, dass in den nächsten sechs Monaten eine Entscheidung ergeht.
- ▶ **Klage auf Entschädigung** kann frühestens sechs Monate nach Zugang der Verzögerungsrüge erhoben werden.

Der Anspruch auf Entschädigung besteht auch dann, wenn der Kläger mit seiner Klage auf Bewilligung einer Sozialleistung **keinen Erfolg** hat. So wurde einem Kläger, dessen Klage auf Bewilligung einer Rente abgewiesen wurde, auf seine weitere Klage eine Entschädigung in Höhe von 6.700 Euro wegen überlanger Dauer des Verfahrens zuerkannt (BSG, Urteil vom 12.02.2015 – B 10 ÜG 11/13 R).